



# Amtsgericht Leer

070 C 1166/16

Verkündet am 10.07.2017

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hanses & Kollegen, Bremer Straße 76,  
26789 Leer  
Geschäftszeichen: 615/16KH04

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2

hat das Amtsgericht Leer auf die mündliche Verhandlung vom 19.06.2017 durch die Richterin  
am Amtsgericht \_\_\_\_\_ für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 3.135,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.09.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden des Weiteren als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger in Höhe von 726,42 € für das vorprozessual erstellte Sachverständigen-gutachten des Herrn Dipl.-Ing. \_\_\_\_\_ vom 08.09.2016 freizustellen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger weiteren Schadenersatz aus dem Unfallereignis vom 03.09.2016 in Form von Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 27,00 € pro Kalendertag zu zahlen.
4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 413,64 € gem. der Kostennote vom 13.09.2016 anlässlich des Verkehrsunfalls vom 03.09.2016 freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% Prozent des vollstreckbaren Betrags.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 03.09.2016 in Leer zugetragen hat.

Der Kläger, der Eigentümer des Fahrzeugs Kia Picanto mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ befuhr die vorfahrtsberechtigte Eichendorffstraße in Richtung der Straße „Auf den Truben“. Der Beklagte zu 2) war Halter und Fahrer des bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten Fahrzeugs Dacia Logan mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_. Er fuhr aus der aus Sicht des Klägers links gelegenen Straße „Am Gastenkamp“ heraus, um nach rechts auf die Eichendorffstraße aufzubiegen. Als der Beklagte zu 2) mit der Fahrzeugfront auf die Eichendorffstraße aufgebogen war, kam es zum Zusammenstoß mit dem klägerischen Fahrzeug, welches zu diesem Zeitpunkt teilweise auf der linken Fahrspur/ Gegenfahrbahn fuhr.

Durch die Kollision der Fahrzeuge entstand am klägerischen Fahrzeug ein Fahrzeugschaden in Höhe von 3.110,00 €.

Der Kläger beauftragte den Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. \_\_\_\_\_ mit der Schadensbegutachtung, der für das Gutachten Kosten in Höhe von 726,42 € in Rechnung stellte.

Der Kläger behauptete, er habe verkehrsbedingt ein rechts am Straßenrand parkendes Fahrzeug überholen müssen und sei deshalb nach links ausgeschert. Er verfüge nicht über die



notwendigen finanziellen Mittel, um den vorliegenden Sachschaden auch nur teilweise auszugleichen. Er ist deshalb der Auffassung, dass die Beklagten Nutzungsausfall von täglich 29 € schuldeten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger als Gesamtschuldner 3135,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.09.2016 zu zahlen,

sowie die Beklagten zu verurteilen, den Kläger in Höhe von 726,42 € für das vorprozessual eingeholte Sachverständigengutachten freizustellen,

sowie festzustellen, dass die Beklagten Nutzungsausfall seit dem 03.09.2016 in Höhe von täglich 29,00 € pro Kalendertag schulden,

und die Beklagten zu verurteilen, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 413,64 € gem. der Kostennote vom 13.09.2016 anlässlich des Verkehrsunfalls vom 03.09.2016 freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Beklagte zu 2) habe sich langsam in die Eichendorffstraße hineingetastet. Der Kläger habe das Beklagtenfahrzeug offensichtlich übersehen.

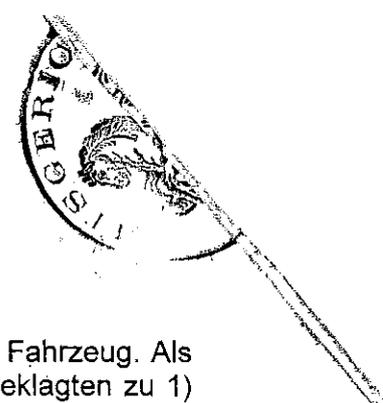
Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Herrn \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_. Der Kläger und der Beklagte zu 2) wurden persönlich angehört. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2017 (Bl. 74 ff. d. A.) wird wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist, bis auf die Höhe der täglichen Nutzungsausfallentschädigung, begründet.

Der Kläger hat gegen die gesamtschuldnerisch haftenden Beklagten einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 3135,00 € gemäß §§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 StVG, § 115 VVG, 249 BGB.



Der Beklagte zu 2) beschädigte bei Betrieb seines Fahrzeugs das klägerische Fahrzeug. Als Halter und Fahrer des unfallbeteiligten Fahrzeugs ist er, zusammen mit der Beklagten zu 1) als Gesamtschuldner (§ 115 Abs. 1 S.4.VVG) verpflichtet, dem Kläger den durch den Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen. Die nach § 17 StVG vorzunehmende Abwägung führt zur hundertprozentigen Haftung der Beklagten.

Der Beklagte zu 2) hat den Unfall durch einen Verstoß gegen § 8 StVO allein verursacht. Gemäß § 8 Abs. 1 StVO hat an Kreuzungen und Einmündungen der Vorfahrt, der von rechts kommt. Mangels besonderer Regelung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVO war der Beklagte zu 2) verpflichtet, dem Kläger Vorfahrt zu gewähren. Bei einem Verstoß gegen die Regel „rechts vor links“ haftet der Wartepflichtige in der Regel allein, wenn nicht eine Pflichtverletzung des Vorfahrtsberechtigten nachgewiesen wird (OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.01.2012, 9 U 169/10; zitiert nach juris). Eine Pflichtverletzung des Klägers war nicht festzustellen.

Die Beklagten können sich nicht erfolgreich auf einen Verstoß des Klägers gegen das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs. 2 StVO) berufen. Der Kläger ist unstreitig nicht ganz rechts gefahren. Auf der Eichendorffstraße sind keine Fahrbahnmarkierungen vorhanden, da es sich um eine schmale Straße in einer Tempo-Dreißig-Zone handelt. Der Kläger hat die gedachte Mittellinie der Fahrbahn unstreitig mit seinem Fahrzeug überfahren. Jedoch ist den Beklagten die Berufung auf den Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot deshalb versagt, weil durch das Rechtsfahrgebot nicht der einbiegende wartepflichtige Verkehr aus der untergeordneten Straße geschützt wird (OLG Hamm, Urteil vom 23.02.2016, 9 U 43/15 m.w.N., zitiert nach juris). Das Rechtsfahrgebot dient alleine dem Schutz der Verkehrsteilnehmer, die sich in Längsrichtung auf derselben Straße bewegen. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Verstoß des Vorfahrtsberechtigten gegen das Rechtsfahrgebot nach § 2 Abs. 2 StVO zu einer Mithaftung des Vorfahrtsberechtigten wegen erhöhter Betriebsgefahr seines Fahrzeugs führen kann (vgl. KG, NZV 2007, 406; OLG Köln VersR 1998,1044; OLG Oldenburg, Urteil vom 04.02.2002, 15 U 63/01; zitiert nach juris)

Von einem unfallursächlichen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 StVO kann hier allerdings nicht ausgegangen werden. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass der Kläger nicht am rechten Fahrbahnrand gefahren ist, weil er ein am rechten Fahrbahnrand geparktes Fahrzeug überholen wollte und hierzu nach links ausgeschert ist. Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ stand das Fahrzeug des Zeugen \_\_\_\_\_ zum Unfallszeitpunkt kurz nach dem Einmündungsbereich der Straße „Am Gastenkamp“ am rechten Fahrbahnrand geparkt. Nach Schätzung des Zeugen \_\_\_\_\_ der das Fahrzeug dort selbst abgestellt hatte, stand es etwa sechs bis sieben Meter von der Kreuzung entfernt. Auch der persönlich angehörte Kläger und der Beklagte zu 2) bekundeten, dass das Fahrzeug am Rand geparkt war. Dies führt dazu, dass der Kläger seine Fahrspur berechtigter Weise verlassen hat. Der Kläger durfte auch bereits vor dem Einmündungsbereich ausscheren, weil kein Gegenverkehr, also Verkehrsteilnehmer die sich in Längsrichtung auf derselben Straße bewegen, vorhanden war. Der Kläger war insbesondere nicht dazu verpflichtet, auf der rechten Fahrbahn vor dem parkenden Fahrzeug anzuhalten, um den Beklagten zu 2) auf die Eichendorffstraße aufbiegen zu lassen. Der Kläger befand sich auf der vorfahrtsberechtigten Straße und durfte darauf vertrauen, dass der wartepflichtige Beklagte zu 2) sein Recht beachten und ihn vorbeilassen würde. Die Vorfahrt erstreckt sich auf die gesamte Fahrbahnbreite (OLG Nürnberg, Urteil vom 11.04.1989, 4 U 142/78, zitiert nach juris).

Der Beklagte zu 2) hingegen fuhr (teilweise) auf die Eichendorffstraße auf, obwohl er das von rechts kommende klägerische Fahrzeug gesehen hatte. In der persönlichen Anhörung hat der Beklagte zu 2) hierzu ausgeführt, er habe sich in den Kreuzungsbereich hineingetastet und



habe dabei das Fahrzeug des Klägers gesehen, welches noch 20 bis 30 Meter von dem Einmündungsbereich entfernt gewesen sei. Der Beklagte zu 2) hat auch das hinter dem Einmündungsbereich parkende Fahrzeug des Zeugen \_\_\_\_\_ gesehen. Zudem hat er detailliert geschildert, dass er deutlich wahrgenommen habe, dass der Kläger auf der linken Seite gefahren sei. Er habe zu diesem Zeitpunkt nicht verstanden, warum der Kläger schon auf der linken Seite fahre, weil er noch keinen Anlass zum Überholen des parkenden Fahrzeugs gehabt habe. Diese glaubhafte Schilderung führt jedoch gerade dazu, dass der Beklagte zu 2) sämtliche Parameter kannte und sogar die Gefahr der Kollision erkannte, zumal er meinte, vom Kläger übersehen worden zu sein. Dann aber hätte der Unfall/ die Kollision vom Beklagten zu 2) verhindert werden können, wenn er entweder nicht so weit in den Einmündungsbereich hereingefahren, oder nach Erkennen der Lage wieder etwas zurückgesetzt oder auch dem Kläger Signal gegeben hätte.

Da die Schadenshöhe zwischen den Parteien außer Streit steht, kann der Kläger von den Beklagten 3.110,00 € für den Schaden am Fahrzeug, sowie die allgemeine Schadenpauschale in Höhe von 25,00 € verlangen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Da der Kläger die Kosten für das Sachverständigengutachten in Höhe von 726,42 € bislang nicht gezahlt hat, kann er insoweit Freistellung von den Beklagten als Gesamtschuldner verlangen.

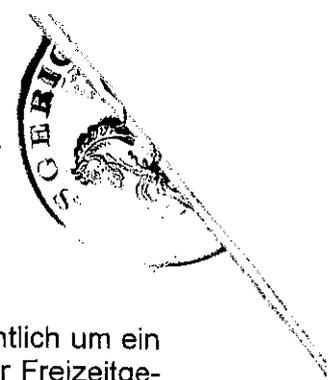
Der Kläger hat ferner Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 413,64 €. Gem. Nr. 2300 VV RVG wäre nach dem zugrundezulegenden Streitwert von bis 5.000,00 € eine 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 393,90 € zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale (Nr. 7002 VV RVG), folglich in Höhe von 413,90 € freizustellen. Da der Kläger jedoch nur Freistellung in Höhe von 413,64 € verlangt, kann dem Anspruch auch nur in dieser Höhe entsprochen werden.

Dem Kläger steht darüber hinaus ein Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von kalendertäglich 27,00 € zu zahlen aus §§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 StVG, § 115 VVG, 249 BGB, § 256 ZPO zu.

Der Kläger hat ein berechtigtes Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, da die Beklagten die Leistung von Nutzungsausfallentschädigung ablehnen und deshalb für den Kläger bislang nicht absehbar ist, bis zu welchem Zeitpunkt, also für wie viele Tage, er Ersatz verlangen kann/muss. Eine entsprechende Bezifferung ist ihm bisher nicht möglich.

Der Kläger hat auch einen Feststellungsanspruch, da ihm Nutzungsausfallentschädigung als Schadenersatz zusteht. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Eigentümer eines privat genutzten Fahrzeugs, der die Möglichkeit zur Nutzung desselben einbüßt auch dann einen Schadenersatzanspruch, wenn er kein Ersatzfahrzeug mietet (BGHZ 40, 345, 56, 214, BGH NJW 2009, 1663, zitiert nach juris), da der Verlust der Gebrauchsmöglichkeit einen ersatzfähigen Schaden im Sinne des § 249 BGB darstellt.

Durch die an dem Fahrzeug unstreitig eingetretene starke Beschädigung war das Fahrzeug nicht mehr verkehrstauglich. Der Kläger konnte das Fahrzeug seit dem Unfall nicht mehr nutzen. Dass der Kläger das Fahrzeug nutzen wollte, hat er hinreichend dargelegt. Im Übrigen



spricht hierfür bereits der Beweis des ersten Anscheins, da es sich ganz offensichtlich um ein privat genutztes (Familien)Fahrzeug, welches kein Luxusfahrzeug ist, das nur der Freizeitgestaltung dient, handelt. Da der Kläger bei dem Unfall nicht verletzt worden ist, bestand auch eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit.

Die Höhe des Anspruchs bemisst das Gericht nach der Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch, welche vom Bundesgerichtshof seit langem als geeignete Schätzgrundlage anerkannt ist. Das Fahrzeug ist hier zwar nach dem Fahrzeugtyp und Ausstattung in die Gruppe B (29,00 € Tagesgeld) einzuordnen. Da es jedoch zum Unfallzeitpunkt schon knapp zehn Jahre alt war und eine entsprechende Laufzeit hatte, erscheint eine Herabstufung in die Gruppe A angemessen, mit der Folge, dass eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 27,00 € angenommen werden muss.

Der Kläger kann von den Beklagten Nutzungsausfallentschädigung bis zum Ausgleich der Kosten für die Wiederbeschaffung verlangen. Er verstößt nicht gegen die Schadenminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, indem er vor Reparatur/Ersatzbeschaffung auf den Ausgleich des Schadens wartet. Grundsätzlich muss die Schadensbehebung in Hinblick auf die Schadenminderungspflicht in angemessener Frist erfolgen und gegebenenfalls auch ein Ersatzfahrzeug für die Zwischenzeit angeschafft werden (BGH Urteil vom 14.04.2010, VIII ZR 145/09, BGH NJW 2009, 1663; zitiert nach juris). Dies kann jedoch nicht verlangt werden, wenn der Geschädigte nicht die erforderlichen Mittel zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs besitzt und die gegnerische Haftpflichtversicherung auf die hierdurch eintretende Verzögerung oder gar den Ausschluss der Ersatzbeschaffung und damit die Verlängerung des Nutzungsausfalls hinweist (BGH, Urteil vom 25.01.2005, VI ZR 112/04, OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2007, 1 U 151/06, sowie Urteil vom 24.05.2011, 1 U 229/10; Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2014, 13 S 189/13).

Dies ist hier der Fall. Der Kläger hat dezidiert vorgetragen und durch Vorlage von Entgeltabrechnungen bewiesen, dass sowohl er, als auch seine im Haushalt lebende Ehefrau aufgrund ihres Einkommens nicht dazu in der Lage sind, eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen. Dies wird dadurch bekräftigt, dass der Kläger den Darlehensvertrag für die Finanzierung des verunfallten Fahrzeugs vorlegt. Hieraus ergibt sich, dass der Kläger ein Darlehen in Höhe von 3.795,00 € (Nettobetrag) zur Finanzierung des Kaufpreises für das Fahrzeug mit einer Ratezahlungsvereinbarung (74,00 € im Monat) aufnehmen musste. Dieses Darlehen konnte noch nicht abgelöst werden. Aus diesem Grund kann der Kläger auch nicht darauf verwiesen werden, einen Kredit zur Schadensbeseitigung aufzunehmen.

Auf seine finanziellen Verhältnisse und auf die dadurch drohende Verlängerung der Wiederbeschaffungszeit und damit begründete Gefahr der Schadensvertiefung hat der Kläger die Beklagte zu 1) mit vorgerichtlichen Schreiben des jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 13.09.2016 auch hingewiesen. Damit hat er seiner Schadenminderungspflicht genüge getan.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da die Zuvielforderung bezüglich der Feststellung des geschuldeten Nutzungsausfallersatzes nur geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer *not/mh* Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Aurich, Schloßplatz 3, 26603 Aurich.  
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt  
Leer, 12.07.2017

*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger, z.Hd. RAe. Dr. Hanses pp., Leer, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist den Beklagten, z.Hd. RAe. \_\_\_\_\_ pp., Leer, am 13.07.2017 zugestellt worden.

Leer, den **19. Juli 2017**



*[Handwritten Signature]*, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Landgericht Aurich**  
Geschäfts-Nr.:  
4 S 122/17  
070 C 1166/16 Amtsgericht Leer

Aurich, 22.08.2017

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Beklagte und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

gegen

Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Hanses und Kollegen, Bremer Straße 76,  
26789 Leer,  
Geschäftszeichen: 615/16KH04

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Aurich am 22.08.2017 durch den Richter am  
Landgericht die Richterin am Landgericht und den Richter am  
Landgericht beschlossen:

I.

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs.  
2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

II.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweisbeschluss und  
Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Berufung unter Kostengesichtspunkten  
binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

### Gründe:

*mbt. TTM*  
Der Kläger befuhr mit seinem Fahrzeug, Kia Picanto, die Eichendorffstraße. Dabei fuhr  
er nicht auf der rechten Fahrbahnhälfte, da er ein aus seiner Sicht hinter der  
Einmündung der Straße „Am Gastenkamp“ geparktes Auto überholen wollte. Der  
Beklagte zu 2) war Halter und Fahrer des bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten  
Fahrzeugs Dacia Logan. Er fuhr aus der aus Sicht des Klägers links gelegenen Straße  
„Am Gastenkamp“ heraus, um rechts auf die Eichendorffstraße einzubiegen. Dabei kam

es zu einem Zusammenstoß. Der Schaden am klägerischen Fahrzeug betrug 3.110,00 EUR. Ferner entstanden dem Kläger Gutachterkosten in Höhe von 726,42 EUR. Außerdem macht der Kläger eine Aufwandspauschale von 25,00 EUR geltend. Mit Schreiben vom 13.09.2016 teilten die Klägervertreter der Beklagten zu 1) mit, dass der Kläger wirtschaftlich nicht dazu in der Lage sei, sich eine Notreparatur des Fahrzeugs zu leisten und kündigte an, dass ein Nutzungsausfall bis zur Regulierung des Schadens entstehen würde. Durch Urteil vom 10.07.2017, auf das Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht Leer der Klage weitgehend stattgegeben. Gegen dieses am 13.07.2017 zugestellte Urteil wenden sich die Beklagten mit der am 21.07.2017 eingelegten und am 09.08.2017 begründeten Berufung. Sie meinen, die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs sei durch den Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot erhöht gewesen und müsse zu einer Mithaftung des Klägers von 25 % führen. Dem Kläger sei kein Nutzungsausfall zuzuerkennen gewesen. Es sei davon auszugehen, dass ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestanden habe, da er seiner Arbeit habe nachgehen können.

Die Berufung der Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Das Amtsgericht Leer hat auf Basis seiner nicht zu beanstandenden Feststellungen zutreffende rechtliche Schlüsse gezogen, die durch das Vorbringen der Berufungsbegründung nicht erschüttert werden. Das Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung i.S.d. §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO noch rechtfertigen die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht Leer bei der nach § 17 StVG vorzunehmenden Abwägung eine Alleinhaftung der Beklagten angenommen hat. Den Beklagten zu 2) traf das ganz überwiegende Verschulden an dem Unfall. Er ist unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 StVO in die Eichendorffstraße eingebogen. Die Vorfahrt des von rechts kommenden Klägers erstreckte sich auf die gesamte Fahrbahnbreite. Der Beklagte zu 2) hätte nur in die Eichendorffstraße einfahren dürfen, wenn er mit einer Benutzung der linken Fahrbahnhälfte durch den Kläger nicht hätte rechnen müssen. Nach seiner eigenen Schilderung im Termin vom 19.06.2017 befand sich der Kläger jedoch schon auf der linken Seite, als er sich in die Eichendorffstraße hineinbewegte. Zwar hätte der Kläger auch später Ausscheren können, um das geparkte Fahrzeug zu überholen. Der Kläger hatte beim Ausscheren aber gemäß §§ 5 und 6 StVO nur den Gegenverkehr sowie nachfolgende Fahrzeuge zu beachten und nicht etwa - wie der Beklagte zu 2) bei seiner Anhörung meinte - Platz zu machen, für Fahrzeuge die aus wartepflichtigen Straßen einbiegen wollen. Er durfte darauf vertrauen, dass seine Vorfahrt beachtet würde. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass der Beklagte zu 2) den Kläger erst sehen konnte, als er in die auf der Anlage B 1 (Blatt 34 der Akte) abgebildete Position gefahren ist. Das Foto lässt erkennen, dass die Bepflanzung nicht bis an die Straße heranreicht, sondern ein nicht bewachsener Fußgängerweg vorhanden ist. Der Beklagte zu 2) hätte den Kläger deshalb schon früher erkennen können. Es ist anzunehmen, dass er sich beim Einfahren zunächst auf den von links kommenden Verkehr konzentriert hat. Der Beklagte zu 2) hat bei seiner Anhörung berichtet, der Kläger sei noch 20 bis 30 Meter entfernt gewesen, als er angehalten habe, weil er das klägerische Fahrzeug gesehen habe. Wenn der Kläger tatsächlich noch so weit entfernt war, fragt sich, warum der Beklagte zu 2) keine Anstalten gemacht hat, zurückzusetzen. Offensichtlich vertrat er die Auffassung, der vorfahrtsberechtigte Kläger müsse auf die rechte Fahrbahnseite ausweichen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht dem Kläger den Nutzungsausfall zugesprochen hat. Der Kläger hat angekündigt, dass er aus wirtschaftlichen Gründen keine Notreparatur vornehmen könne, sondern auf die Schadensregulierung angewiesen sei. Da der Kläger das Fahrzeug kurz zuvor finanziert hatte, ist auch von einem Nutzungswillen auszugehen, zumal es sich um ein Alltagsfahrzeug und nicht um ein üblicherweise der Freizeitgestaltung dienendes Fahrzeug (wie z.B. Oldtimer) handelt. Dass der Kläger es durch andere organisatorische Maßnahmen trotzdem geschafft hat, seiner Arbeit nachzugehen, entlastet die Beklagten nicht. Dass ein Dritter vorübergehend seinen PKW zur Verfügung stellt, beseitigt den Anspruch auf Nutzungsausfall nicht (Palandt, Grüneberg, § 249 Rn 42).

Da die Höhe des Nutzungsausfalls insgesamt noch nicht feststand, konnte der Kläger insoweit eine Feststellungsklage erheben. Er musste keine Bezifferung für den schon feststehenden Zeitraum vornehmen. Der Zeitpunkt, bis zudem der Nutzungsausfall zu zahlen ist, musste nicht im Antrag oder im Tenor aufgenommen werden, da er noch nicht datumsmäßig feststand. Sowohl aus der Klageschrift als auch aus den Urteilsgründen ergibt sich, dass der Nutzungsausfall für den Zeitraum geltend gemacht und zugesprochen wird, in dem mangels Schadensregulierung eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur nicht möglich ist. Dass eine auflösende Bedingung eingetreten ist, ist ggfs. durch Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen (Zöller, ZPO, Hergel, § 767 Rn 12).

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung.

**Ausgefertigt**

Aurich, den 28.08.2017

*von Aute*

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

